

## Auszug aus dem Protokoll des Katholischen Kirchenrats des Kantons Thurgau

<b>Sitzung</b>	<b>13. März 2019</b>	<b>3. Sitzung</b>
<b>Beschluss</b>	<b>Nr. 2019-050</b>	
<b>Register</b>	<b>60.04.03</b>	

### Kirchgemeinerverband Nollen-Lauchetal-Thur: Statutenänderung

#### Unterlagen:

- Vereinbarung zwischen Kath. Kirchgemeinde Bettwiesen, Kath. Kirchgemeinde Bussnang, Kath. Kirchgemeinde Heiligkreuz, Kath. Kirchgemeinde Leutmerken, Kath. Kirchgemeinde Lommis, Kath. Kirchgemeinde Schönholzerswilen, Kath. Kirchgemeinde Welfensberg, Kath. Kirchgemeinde Wertbühl, Kath. Kirchgemeinde Wuppenau zur Bildung des Zweckverbandes «Kirchgemeinerverbandes Nollen-Lauchetal-Thur»
- Scan der letzten Seite der Vereinbarung, darauf die «Unterschriften KGV Statuten Vereinbarungen»
- Statuten des Kirchgemeinerverbandes Nollen-Lauchetal-Thur vom 1. Januar 2018
- Protokoll der 6. Delegiertenversammlung in der Amtszeit 2015 – 2018 des Kirchgemeinerverbandes Nollen-Lauchetal-Thur vom Freitag, 24. November 2017
- Protokoll der 7. Delegiertenversammlung in der Amtszeit 2015 – 2018 des Kirchgemeinerverbandes Nollen-Lauchetal-Thur vom Freitag, 23. März 2018

#### Sachverhalt

Der Präsident des Kirchgemeinerverbandes Nollen-Lauchetal-Thur, Paul Rutishauser, ersucht den Kirchenrat, die von der Delegiertenversammlung vom 24. November 2017 in die Wege geleitete und von der Delegiertenversammlung vom 23. März 2018 beschlossene Änderung der Vereinbarung des Kirchgemeinerverbandes und die beschlossene Änderung der Statuten zu genehmigen. Die neue Vereinbarung und die geänderten Statuten wurden an den neun Kirchgemeinerversammlungen behandelt und an allen Kirchgemeinerversammlungen genehmigt. Datum und Unterschriften der einzelnen Kirchgemeinerversammlungen sind im Dokument «Unterschriften KGV Statuten Vereinbarungen.pdf» ersichtlich.

Die Änderung der Vereinbarung und der Statuten sei wegen des Beitritts der Kirchgemeinde Lommis und Bettwiesen nötig geworden. Zudem sei die

Paul Rutishauser verweist darauf, dass die Delegiertenversammlung am 23. März 2018 auf Antrag des Vorstandes des Kirchgemeinerverbandes beschlossen habe, die durch die Regionalverantwortliche Margrith Mühlebach seitens der Bistumsleitung eingebrachten Änderungsbegehren auf eine weitere Revision der Statuten und der Vereinbarung nach Abschluss der laufenden Totalrevision des Kirchenorganisationsgesetzes (KOG) zurückzustellen.

## Erwägungen

### *Rechtsform des Kirchgemeindevverbands*

Gestützt auf § 100 Abs. 2 KOG haben die Kirchenvorsteherschaften das Recht, Vereinbarungen mit anderen Kirchenvorsteherschaften abzuschliessen zum Zweck, die staatskirchenrechtlichen Aufgaben von Kirchgemeinden innerhalb eines bestimmten Gebiets gemeinsam zu regeln und zu finanzieren. Diese Vereinbarungen stehen zu ihrer Gültigkeit unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat.

Der Kirchenrat hat spätestens seit dem Jahr 2000 (siehe KRB 2000-273, 2000-352) anerkannt, dass als Rechtsform einer solchen Verbindung von Kirchgemeinden nicht nur die (privatrechtliche) einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. OR in Frage komme, sondern gestützt auf § 61 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Thurgau von 1987 auch der (öffentlich-rechtliche) Zweckverband. Denn die Kantonsverfassung (KV) sieht diese Rechtsform ausdrücklich nicht nur für die Politischen Gemeinden und Schulgemeinden, sondern auch für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts vor.

§ 61<sup>1</sup> Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Zweckverbände bilden.

Im Unterschied zu den Politischen Gemeinden bilden die Kirchgemeinden nicht eine Vielzahl von Zweckverbänden, die auf je verschiedene, sehr begrenzte Zwecke fokussiert sind, sondern in der Regel nur einen einzigen Verband, der jedoch eine Vielzahl der gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinden bündelt. Aus diesem Grund ist die Bezeichnung Zweckverband im kirchlichen Kontext wenig angebracht; die Bezeichnung «Kirchgemeindevverband», die im Rahmen der KOG-Revision vorgesehen und bislang gänzlich unbestritten ist, soll hier bereits zur Anwendung kommen.

Noch ist jedoch im Rahmen der laufenden KOG-Revision in Diskussion, welche Vorgaben das revidierte landeskirchliche Recht für die Kirchgemeindevverbände vorsehen wird. Insofern ist es zweckmässig, im Moment lediglich mit einigen minimalen Anpassungen die Veränderung des Kirchgemeindevverbands Nollen-Lauchetal-Thur aufzunehmen und eine generelle Überarbeitung der Statuten auf die Zeit nach dem Erlass des neuen landeskirchlichen Rechts zu verschieben.

### *Inhalt*

Der Kirchenrat hat die Statuten am 10. Januar 2018 einer Vorprüfung unterzogen und dabei erklärt, keine Einwände rechtlicher oder inhaltlicher Natur gegen die vorgelegte Vereinbarung zur Bildung des Kirchgemeindevverbandes Nollen-Lauchetal-Thur und gegen die vorgelegten Statuten des Kirchgemeindevverbandes Nollen-Lauchetal-Thur gefunden zu haben; beide Dokumente seien daher genehmigungsfähig (KRB 2018-006).

## Beschluss

Der Kirchenrat **genehmigt** gestützt auf § 100 Abs. 2 KOG die Vereinbarung der Kath. Kirchgemeinden Bettwiesen, Bussnang, Heiligkreuz, Leutmerken, Lommis, Schönholzerswilen, Welfensberg, Wertbühl und Wuppenau zur Bildung des Zweckverbands «Kirchgemeindevverband Nollen-Lauchetal-Thur» und die damit verbundenen Statuten des Kirchgemeindevverbandes Nollen-Lauchetal-Thur vom 1. Januar 2018.

### Mitteilung an:

- Vorstand des Kirchgemeindevverbandes Nollen-Thur, Paul Rutishauser, Präsident



KATHOLISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Cyril Bischof  
Präsident

Urs Brosi  
Generalsekretär

spediert: 15. AUG. 2019